

Ordnung

der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

in der Fassung der 7. Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.11.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe der Fakultät

2. Abschnitt – Dekanat

- § 5 Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans
- § 8a Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

3. Abschnitt – Fakultätsrat

- § 9 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrates
- § 10 Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrates
- § 11 Verfahren im Fakultätsrat

4. Abschnitt – Ältestenrat

- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates
- § 13 Aufgaben des Ältestenrates

5. Abschnitt – Gleichstellungsbeauftragte

- § 13a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

6. Abschnitt – Kommissionen

- § 14 Kommissionen der Fakultät
- § 15 Studienbeirat
- § 16 Haushalts- und Strukturkommission
- § 16a Fakultäts-Tenure-Kommission
- § 17 Satzungskommission
- § 18 Graduiertenförderungskommission
- § 19 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

7. Abschnitt – Fachgruppen

- § 20 Gliederung und Mitglieder
- § 21 Fachkommissionen
- § 22 Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher
- § 23 Qualitätsverbesserungskommission der Fachgruppen

8. Abschnitt – Weitere Einrichtungen

§ 24 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 24a Ombudsperson Lehre

9. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung regelt auf der Basis des Hochschulgesetzes (HG) und der Grundordnung der RWTH Aachen (GrO) die Organisation der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden in den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten dieser Fächer.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (3) Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (4) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
- (5) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal nach § 26 Abs. 4 HG, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 HG der RWTH Aachen können Mitglieder in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).

- (2) Die Zweitmitgliedschaft in der Fakultät ist schriftlich bei dieser zu beantragen und zu begründen. Eine erfolgreiche Antragstellung bedingt grundsätzlich ein qualifiziertes und nachhaltiges Engagement für ein in der Fakultät vertretenes Fach; dies beinhaltet eine entsprechende Zusammenarbeit mit Vertretern mindestens einer Fachgruppe der Fakultät über mehrere Jahre.
- (3) Wird eine Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät beantragt, so ist dies zuvor der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften anzuzeigen. Personen mit einer Zweitmitgliedschaft außerhalb der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften müssen ihre Lehrverpflichtung in der eigenen Fakultät erbringen.
- (4) Für Angehörige gelten § 9 HG und §§ 3 und 4 Grundordnung.
- (5) Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

2. Abschnitt – Dekanat

§ 5 Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin für Lehre (Studiendekanin) bzw. dem Prodekan für Lehre (Studiendekan).
- (2) Die Prodekanin für Lehre bzw. der Prodekan für Lehre darf nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 6 Wahl des Dekanats

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 S. 1 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden.

- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. Die hauptberufliche Dekanin bzw. der hauptberufliche Dekan kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Steht die bzw. der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 HG oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt. Steht sie bzw. er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 HG oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruhen ggf. das Wahlmandat im Fakultätsrat sowie die Mitgliedschaft in den Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrates, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (5) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als Erste nachrücken würden.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 S. 6 HG zulässig.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät.
- (2) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig. Wird ein Beschluss für rechtswidrig gehalten, so führt das Dekanat eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (4) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (5) Das Dekanat ist für die Durchführung der Evaluierung der Forschung und Lehre nach § 7 HG verantwortlich. Es erstellt den Evaluierungsbericht der Fakultät, der die Ergebnisse der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse zusammenfasst.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Räume. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellt.

- (7) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (8) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (9) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen. Die entsprechenden Gremien in den Fachgruppen arbeiten hierfür dem Dekanat zu. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (10) Das Dekanat erstellt den Lehrbericht.
- (11) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (12) Die Dekanatsmitglieder werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats unterstützt.
- (13) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, im Fakultätsrat, im Ältestenrat, in der Haushalts- und Strukturkommission und in der Satzungskommission.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin bzw. dem Dekan vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet im Benehmen mit dem Ältestenrat die Sitzungen des Fakultätsrats vor. Sie bzw. er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.

§ 8a

Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung. Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote. Sie bzw. er hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.

- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre in der Fakultät und arbeitet an der Sicherung und Verbesserung der Lehrqualität. Insbesondere ist sie bzw. er für die Evaluierung der Lehre zuständig. Sie bzw. er ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörenden Maßnahmen zuständig.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt den Vorsitz im Studienbeirat, der sie oder er mit Stimmrecht angehört.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung. Es ist der Fakultät anheimgestellt, zur Unterstützung in den Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, z.B. zur Vorbereitung der Unterlagen, Beauftragte oder Kommissionen zu benennen.

3. Abschnitt – Fakultätsrat

§ 9

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus acht Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie drei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Fachgruppensprecherinnen und -sprecher sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Abs. 1 sind.
- (4) Für die Wahl des Fakultätsrats gilt die Wahlordnung der RWTH Aachen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist unbeschadet der Befugnisse des Dekanats oberstes Beschluss fassendes Organ der Fakultät. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
 - 1. Wahl von Mitgliedern des Dekanats.
 - 2. Abwahl von Mitgliedern des Dekanats.
 - 3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät.
 - 4. Die Einräumung von und Zustimmung zu Mehrfachmitgliedschaften nach § 3.

5. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.
 6. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen.
 7. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen.
 8. Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnung.
 9. Durchführung von Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der betreffenden Ordnung.
 10. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
 11. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
 - 11a. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.
 12. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats
 13. Bildung der Fachkommissionen nach § 21.
 14. Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Fakultät.
 15. Bildung von Berufungskommissionen.
 16. Berufungsvorschläge.
 17. Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten.
 18. Wahl der Mitglieder für den Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums nach § 28 GrO.
 19. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
 20. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät.
 21. Stellungnahme zu den vom Dekanat aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume.
 22. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit dem Studienbeirat, den Prüfungsausschüssen und dem Zentralen Prüfungsamt.
 23. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (3) Die Abwahl eines Mitglieds des Dekanats gem. Abs. 2 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (4) Für die Beschlussfassung über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 5, über die Ordnung der Fakultät gemäß Abs. 2 Nr. 6 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 Nr. 24 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (5) Vor Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen gem. Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung

der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.

- (6) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse mit anderen Fakultäten gebildet werden.

§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich öffentlich. Personenbezogene Beratungen und Entscheidungen, insbesondere Prüfungs-, Personal- oder Berufsangelegenheiten betreffend, sind nicht öffentlich.
- (2) Die stellvertretenden Fakultätsratsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Stellvertretenden Mitgliedern wird grundsätzlich Rederecht eingeräumt. Um einen effizienten Sitzungsablauf zu gewährleisten kann dieses Rederecht durch den Dekan eingeschränkt werden. Die Mitglieder der Fakultät, die nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Fakultätsrats sind, können an dem öffentlichen Teil der Sitzungen ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Der Fakultätsrat soll mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit tagen. Er kann aber in dringenden Fällen auch zusätzlich in der vorlesungsfreien Zeit tagen.
- (4) Die schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu versenden. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind zur Verfügung zu stellen.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen sind in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes durchzuführen. Gegenstand, Art und Ergebnis der Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten.
- (6) Das angefertigte Protokoll ist vom Fakultätsrat zu verabschieden. Das Protokoll zum öffentlichen Teil der Sitzung kann von den Mitgliedern der Fakultät im Dekanat eingesehen werden.
- (6a) Beschlüsse des Fakultätsrats sowie seiner Ausschüsse und Kommissionen können im begründeten Ausnahmefall im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen die Stimme abzugeben.
- (7) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (8) Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.

4. Abschnitt – Ältestenrat

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats

- (1) Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe wählt aus ihren Reihen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats sind die Dekanatsmitglieder, die Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen des Fakultätsrats sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

§ 13

Aufgaben des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Vermittlung in Streitfällen, insbesondere wenn das Benehmen zwischen Dekanat und Fakultätsrat hergestellt werden muss.
 2. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats, insbesondere Mitwirkung an der Tagesordnung.
 3. Beratung des Dekanats, wenn der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, dies gilt insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit.
 4. Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Dekanats.
- (2) Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Einladung an die Mitglieder soll sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

5. Abschnitt – Gleichstellungsbeauftragte

§ 13a

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen durch den Fakultätsrat erfolgt nach Vorschlag einer mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird. Eine Nachwahl von Stellvertreterinnen im Fakultätsrat ist bei Bedarf möglich.
- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist aus einem anderen Grund eine Nachwahl erforderlich, erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

- (4) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen können in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten in Rücksprache mit dieser an Sitzungen des Fakultätsrats, einer Berufungskommission oder anderen Gremien der Fakultät teilnehmen.

6. Abschnitt - Kommissionen

§ 14

Kommissionen der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Fakultät werden die in den §§ 15, 16, 17, 18 und 20 genannten Kommissionen unter Beteiligung aller Fachgruppen gebildet.
- (2) Allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder in den Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Kommission (gem. Grundordnung der RWTH). Die stellvertretenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission ohne Stimm- und Antragsrecht teilzunehmen (gem. Verfahrensordnung der RWTH). Stellvertretenden Mitgliedern wird grundsätzlich Rederecht eingeräumt. Um einen effizienten Sitzungsablauf zu gewährleisten kann dieses Rederecht durch den Vorsitzenden eingeschränkt werden.
- (4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen einrichten und wählt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- (5) Über die Arbeit der Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fakultätsrat.
- (6) Die Kommissionen können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (7) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.
- (8) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter verteilt werden.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 15 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.
- (2) Er erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.
- (3) Er unterstützt das Dekanat beim Entwurf der Studien- und Prüfungsordnungen sowie des Lehrberichts.
- (4) Er wirkt bei der Evaluierung der Lehre gemäß § 7 HG mit.
- (5) Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sechs Mitgliedern der Gruppe der Studierenden sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme. Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Der Fakultätsrat kann ständige Gäste benennen, um das fachliche Spektrum der Fakultät abzudecken. Darüber hinaus kann der Studienbeirat weitere Personen als beratende Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fächer sind Mitglieder des Studienbeirats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Abs. 5 sind.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet dem Studienbeirat über die den Studienbeirat betreffenden Aktivitäten des Dekanats.
- (8) Für den Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen unterbreitet der Studienbeirat dem Fakultätsrat Vorschläge. Vorschläge zu organisatorischen Regelungen können im Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt, abgelehnt oder geändert werden. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren. Im Übrigen können Vorschläge des Studienbeirats mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats ersetzt, abgelehnt oder geändert werden.

§ 16 Haushalts- und Strukturkommission

- (1) Die Haushalts- und Strukturkommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat. Sie erarbeitet im Rahmen von Haushalts- und Strukturüberlegungen entsprechende Empfehlungen. Dabei empfiehlt sie ggf. Änderungen der Schwerpunkte in Forschung und Lehre.
- (2) Sie wirkt bei der Evaluierung der Forschung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern mit.

- (3) Der Haushalts- und Strukturkommission gehören neben der Dekanin bzw. dem Dekan fünf weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet der Haushalts- und Strukturkommission über die betreffenden Aktivitäten des Dekanats.

§ 16a **Fakultäts-Tenure-Kommission**

- (1) Die Einsetzung der Fakultäts-Tenure-Kommission (Fakultätsverstetigungskommission) sowie deren Aufgaben und Pflichten werden durch die Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH in der jeweils gültigen Fassung definiert.
- (2) Die Aufgaben der Fakultäts- Tenure-Kommission sind:
 - a) Die Erstellung der Kriterienkataloge für die Evaluation von Tenure-Track-Professuren, auf Grundlage von entsprechenden Vorschlägen aus den betroffenen Fachgruppen.
Die Entwürfe der Kriterienkataloge werden im Rahmen der Beantragung von Tenure-Track-Professuren an den Fakultätsrat gegeben. Wird der jeweilige Kriterienkatalog durch die RWTH-Tenure-Kommission beanstandet, berät die Fakultäts-Tenure-Kommission die Beanstandungen und legt dem Fakultätsrat eine Empfehlung vor. Der Fakultätsrat kann auf dieser Basis einen modifizierten Kriterienkatalog erstellen, der dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Kriterienkatalog ist für die Berufungskommission bindend und den Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Vorträgen eingeladen werden, auszuhändigen.
 - b) Die Überprüfung und Bewertung der Tenure-Track-Kriterien nach Einleiten des Evaluationsverfahrens.
Die Erarbeitung der Stellungnahme der Fakultäts-Tenure-Kommission erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung mit der RWTH-Tenure-Kommission. Die Fakultäts-Tenure-Kommission legt ihre Empfehlung dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. Die Stellungnahme des Fakultätsrates zusammen mit der Empfehlung der RWTH-Tenure-Kommission wird dem Rektorat zur finalen Entscheidung vorgelegt. Die Fakultät muss spätestens sechs Monate nach Einleitung des Evaluationsverfahrens eine Stellungnahme an das Rektorat abgeben.
- (3) Die Fakultäts-Tenure-Kommission besteht aus sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät. Letztere besitzt kein Stimmrecht. Professorale Mitglieder sind der Studiendekan bzw. die Studiendekanin, die bzw. der den Vorsitz übernimmt und die Sprecherinnen und Sprecher der fünf Fachgruppen. Letztere werden vertreten durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher in der jeweiligen Fachgruppe. Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden, die bzw. der mit beratender Stimme teilnimmt. Vertreter bzw. Vertreterin des Studiendekans bzw. der Studiendekanin ist ein Mitglied des Dekanats. Um das fachliche Spektrum der Fakultät abzudecken können ständige Gäste benannt werden.

- (4) Die Fakultäts-Tenure-Kommission wird vom Fakultätsrat für die Dauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit einer amtierenden Fakultäts-Tenure-Kommission endet Ende des Monats der dem Monat nachfolgt, in dem eine neue Fakultäts-Tenure-Kommission vom Fakultätsrat gewählt worden ist.

§ 17

Satzungskommission

- (1) Die Fakultät bildet eine Satzungskommission, die den Fakultätsrat bei der Erstellung von Ordnungen unterstützt.
- (2) Die Satzungskommission hat neben der Dekanin bzw. dem Dekan fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden.

§ 18

Graduiertenförderungskommission

- (1) Die Fakultät bildet eine Graduiertenförderungskommission.
- (2) Der Graduiertenförderungskommission gehören fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die bzw. den Vorsitzenden der Graduiertenförderungskommission aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 19

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Fakultät bildet eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission).
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören neben den drei Mitgliedern des Dekanats (ohne Stimmrecht) aus jeder Fachgruppe je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung, sieben Studierende der Fakultät, wobei aus jeder Fachgruppe mindestens eine Studierende bzw. ein Studierender stammen muss, sowie zwei weitere Studierende aus Fächern anderer Fakultäten, die Dienstleistungen beziehen, an.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan bzw. die Prodekanin bzw. der Prodekan.
- (4) Beschlüsse der Qualitätsverbesserungskommission bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums und der Mehrheit der Stimmen der studentischen Vertreter.

- (5) Aufgabe der Qualitätsverbesserungskommission ist die Vergabe des 25%-Antragsanteils der der Fakultät zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel auf Basis der von den Fachgruppen vorgelegten Anträge und eines durch das Dekanat erarbeiteten Vorschlags (nach Eingang der Anträge) unter Berücksichtigung der durch die Fachgruppen vorzulegenden Ausgabenkonzepte der Mittel des 50%-Anteils, wobei neben der Orientierung an der prozentualen Verteilung auch übergreifende Aspekte und besondere Situationen der Fächer berücksichtigt werden können.
- (6) Den Zeitplan zur Abgabe der Anträge/Vorschläge durch die Fachgruppen (50%- und 25%-Anteil) legt das Dekanat und die Entscheidung über die Befürwortung der Anträge des 25%-Anteils die Qualitätsverbesserungskommission fest.

7. Abschnitt – Fachgruppen

§ 20

Gliederung und Mitglieder

- (1) Die Fakultät gliedert sich in die Fachgruppen Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik.
- (2) Mitglieder der Fachgruppe sind das hauptberufliche Hochschulpersonal nach § 26 Abs. 4 HG, das überwiegend in der Fachgruppe tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fachgruppe angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) § 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Fachgruppe wird vertreten durch die Fachkommission und die Fachgruppensprecherin bzw. den Fachgruppensprecher.

§ 21

Fachkommissionen

- (1) Die Fachkommissionen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Ihr gehören je zwei Mitglieder aus jeder Gruppe der jeweiligen Fachgruppe an.
- (2) Der Fakultätsrat wählt aus den beiden Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Fachkommission berät den Entwicklungsplan des Faches als Beitrag zum Entwicklungsplan der Fakultät und entscheidet über Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppe.

§ 22

Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Fachkommission ist die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher bzw. deren/dessen Stellvertretung.

- (2) Die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher vertritt insbesondere die Belange der Fachgruppe im Dekanat und wirkt an der Strategie der Fakultät mit.
- (3) Die Fachgruppensprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats teil.

§ 23

Qualitätsverbesserungskommission der Fachgruppen

- (1) Der Fakultätsrat kann in jeder Fachgruppe eine Qualitätsverbesserungskommission einsetzen. Dieser gehören Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 1 : 1 : 2 (oder eines ganzzahligen Vielfachen) sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung als Gast an. Wird keine eigenständige Kommission eingerichtet, so übernimmt die Fachkommission diese Aufgabe.
- (2) Alle Entscheidungen benötigen zur Zustimmung die Mehrheit der Mitglieder der Kommission sowie die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (3) Aufgabe der Qualitätsverbesserungskommission der Fachgruppe ist der Entwurf eines Konzepts bzw. eines Antrags zur Verwendung der Studienbeitragsersatz- bzw. Qualitätsverbesserungsmittel des 25%- und des 50%-Anteils und eventueller Planänderungen. Weiterhin übernimmt die Qualitätsverbesserungskommission die Evaluierung der Maßnahmen und die Vorbereitung der Rechenschaftsberichte an die Hochschule.

8. Abschnitt – Weitere Einrichtungen

§ 24

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Der Fakultätsrat kann die Bildung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beantragen. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten an der RWTH Aachen vom 21. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24a

Ombudsperson Lehre

Die Ombudsperson Lehre ist eine Professorin bzw. ein Professor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und wird im Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt, eine Verlängerung ist möglich. Die Person hat die Aufgabe in Konfliktfällen der Lehre unterstützend zu vermitteln, wenn sie hierfür kontaktiert wird. Die der Ombudsperson bereitgestellten Informationen unterliegen der Vertraulichkeit. Die Einsetzung von je einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter pro Fachgruppe ist möglich, eine solche bzw. ein solcher kann auch aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen.

9. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 11.11.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.11.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger